

Zur Ausbildung der Hilfskräfte

Autor(en): **Fricker, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **12 (1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-183071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

feststellung auf und ist diese nach dem jeweils gültigen kantonalen Recht von den zuständigen Behörden festzustellen im besonderen Ausmarkungsverfahren.

4. Die Grenzanerkennung nicht streitiger Grenzen vor dem Grundbuchgeometer bedarf der schriftlichen Form und der Bezugnahme auf die Darstellung der anerkannten Grenzen mit allen zugehörigen Grenzzeichen in Vermarkungsskizzen, Feldcroquis und dergl., die als Teile der so entstehenden Vermarkungsurkunden zu gelten haben.
5. Derartige Vermarkungsurkunden in Verbindung mit instruktionsgemäss durchgeführten Grundbuchvermessungen verleihen den darauf gegründeten Grundbuchplänen volle rechtliche Beweiskraft bis zum Nachweis vorhandenen Irrtums.
6. Grundbuchpläne mit *absoluter Beweiskraft*, d. h. mit Ausschluss des Nachweises darin enthaltener Irrtümer, will das Zivilgesetzbuch nicht schaffen.

Rorschach, im November 1913.

E. Helmerking, Grundbuchgeometer.

Zur Ausbildung der Hilfskräfte.

Meine Ausführungen in No. 10 unserer Zeitschrift vom verflossenen Jahrgange, worin ich mich, anknüpfend an einen in den Allgemeinen Vermessungsnachrichten erschienenen und mit Lynkeus gezeichneten Artikel, gegen die Ausbildung von Hilfskräften an den bestehenden Techniken wendete, scheinen diesem Herrn nicht ganz gefallen zu haben. In No. 49 vom 6. Dezember 1913 der genannten deutschen Fachschrift setzt er sich daher mit mir auseinander, aber leider mehr persönlich als sachlich. Eine Entgegnung war mir nun allerdings sehr erwünscht; es befremdet mich jedoch, dass dieselbe nicht in unserer Geometerzeitung erschien.

Herr Lynkeus meint zwar in seinen Darlegungen, sein von mir zitierter Aufsatz habe nur den Zweck gehabt, für die preussischen Berufsorganisationen, die sich z. Zt. ebenfalls mit Bildungsfragen beschäftigen, als Analogon zu dienen und unwillkommene — aber auch nicht erfolgte Ratschläge — habe er

uns damit nicht geben wollen. Diese Erklärung würde mich ohne weiteres befriedigen, wenn ich annehmen müsste, dass in der Person des Unterzeichners Lynkeus ein deutscher Geometer zu suchen wäre, der sich um unsere Verhältnisse interessiert und das Gehörte seinen Kollegen übermittelt hätte. Zufälligerweise war mir aber bekannt, dass Herr Lynkeus und Herr Helmerking ein und dieselbe Person sind. Es ist also ein Schweizergeometer, der von der Heranbildung von Hilfskräften an den Techniken spricht und dieses Moment war es eben, das mich bewog, die Angelegenheit in unsere Kreise zu ziehen, in der Meinung natürlich, Herr Lynkeus werde sich dann auch gelegentlich hier darüber verbreiten, was er sich unter einem Geometer zweiter Klasse vorstelle und warum ein solcher seine Bildung am Technikum zu holen habe.

Nachdem nun meine Erwartungen aber nicht eingetroffen, muss ich mir wohl selbst die Mühe nehmen, einige Vorwürfe, die mir Herr Lynkeus in den Allgem. Vermessungsnachrichten macht, aufzugreifen. Einer der bemerkenswertesten lautet ungefähr: Herr A. Fricker hätte sich wohl seine Entrüstung über die Geometer zweiter Klasse gespart und seine wunderlichen Sätze über die künftige Arbeitsteilung im Geometerberufe wären offenbar etwas vorsichtiger ausgefallen, wenn ihm der in No. 9 erschienene Artikel des Vereinspräsidenten bekannt gewesen wäre, denn darin werde ja auch mit grossem Nachdruck auf die hohe Wichtigkeit der Ausbildung eines tüchtigen Hilfspersonals hingewiesen und die Ausbildung desselben als eine der vornehmsten Aufgaben des schweizerischen Geometervereins in der nächsten Zukunft bezeichnet.

Gewiss waren und sind mir die zitierten Ausführungen bekannt. Um gleich daran anknüpfen zu können, möchte ich dieselben, soweit sie die Hilfskräfte anbelangen, nochmals wiedergeben. Sie heissen:

Um den Vorwürfen, die gegen allzuhohe Vermessungspreise gerichtet waren, Rechnung zu tragen und aus Gründen technischer Natur bezüglich der Arbeitsteilung muss der Heranbildung des Hilfspersonals und der Katasterzeichner volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Aus diesen Worten kann ich nun aber keinen Widerspruch mit meinen geäusserten Ansichten herauslesen. Im Gegenteil,

wenn den Vorwürfen gegen allzuhohe Vermessungspreise die Spitze abgebrochen werden soll, so dürfen wir von unsern Hilfskräften nicht verlangen, dass sie ihre Bildung an einem Technikum holen müssen, da sich, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, die Besoldung der Angestellten nach der Zahl der Schul- und Studienjahre richtet, die von ihnen verlangt werden. Abgesehen aber davon, dass in diesem Punkt zwischen meinen Entwicklungen und den Worten des Präsidenten keine Divergenzen nachgewiesen werden können, muss ich Herrn Lynkeus doch gestehen, dass ich mir erlauben würde, eine eigene Meinung zu haben, wenn auch wirklich die Ansichten über die Ausbildung der Hilfskräfte auseinander gingen.

An anderer Stelle schreibt sodann Herr Lynkeus, es habe keinen Zweck hier — gemeint sind die Allgem. Vermessungsnachrichten, — mit mir zu rechten (gewiss!); die Entwicklung werde sicher auch in der Schweiz ihren vernünftigen Gang gehen, denn er sei überzeugt, dass es in der Schweiz einsichtige Fachmänner genug gebe, die die notwendige Organisation des Ausbildungswesens zu erkennen und zu lösen vermögen.

Diese Ueberzeugung habe ich allerdings auch, glaube aber nicht, dass diese einsichtigen Männer das Zweiklassensystem für das richtigste halten. Die Frage ist für uns nun neu, im benachbarten Deutschland wird dagegen schon seit Jahren darüber gestritten und es sind Fachmänner mit Namen von bestem Klange, die sich mit aller Entschiedenheit gegen das Zweiklassensystem wenden. Ich möchte hier nur verweisen auf eine Arbeit von Steppes in der deutschen Zeitschrift für Vermessungswesen aus dem Jahre 1911 und auf einen erst kürzlich in derselben Zeitschrift erschienenen Artikel, der von zwei württembergischen Geometervereinen gezeichnet ist.

Auch deswegen, weil ich mir gestattet habe, den deutschen Artikel wörtlich in unser Fachorgan hinüberzunehmen, machen mir Herr Lynkeus und die Schriftleitung der Allgem. Vermessungsnachrichten einen Vorwurf. Denselben würde ich ohne weiteres annehmen, wenn es nicht gerade diese beiden Herren wären, die mein kleines Vergehen rügen zu müssen glauben. Meines Wissens haben sie sich gegenüber der schweizerischen Geometerzeitung schon schlimmere Dinge zu schulden kommen lassen und falls sie sich nicht mehr daran erinnern, möchte ich

sie bitten, wieder einmal den Jahrgang 1907 unserer Fachschrift, Seite 169—179, mit dem Jahrgang 1910 der Allgemeinen Vermessungsnachrichten, Seite 581—593, zu vergleichen.

Nach dieser Rechtfertigung könnte ich wohl schliessen, gerne möchte ich aber die Geduld der Leser noch für kurze Zeit in Anspruch nehmen, um mit einigen Worten einzugehen auf den Artikel des Herrn P. Gerber. Dieser Kollege macht darin den Vorschlag, die Ausbildung unserer Hilfskräfte den Gewerbeschulen zu überweisen. Diese Ansicht ist sehr vernünftig und wir Geometer wären nicht die ersten, die sich diese segensreiche Einrichtung zu Nutzen machten. In Zürich bestehen z. B. neben einer grossen Anzahl Kursen für Handwerker, solche für Kaufleute, Post- und Telegraphenbeamte, für Maschinen-, Elektro- und Bautechniker. In Tages- und Abendstunden erhalten hier die jungen Leute Unterricht in Rechnen, Algebra, darstell. Geometrie, Physik, Chemie usw. Zudem begegnen wir Kursen für Freihand- und allen möglichen Fachzeichnen, für Kalligraphie und Rundschrift. Mit grosser Freude betrachte ich jeweils am Ende des Jahres die ausgestellten Schülerarbeiten; sie beweisen zumeist, dass ganz erkleckliches geleistet wird. Wie bei uns, so treffen wir aber auch in allen grösseren Schweizerstädten und Industrieorten derartige Einrichtungen, die es dem jungen Menschen ermöglichen, nach Absolvierung der Volksschule vorwärts zu kommen. Für die Geometer handelt es sich nur darum, etwelchen Einfluss auf die Gestaltung des Stundenplanes zu bekommen und wir erhalten für unsere Hilfskräfte eine Schule, wie sie nicht besser gewünscht werden kann. In zwei bis drei Semestern, mit wöchentlich einigen Stunden könnte gewiss das geboten werden, was nötig ist zum Verständnis der leichtern geodätischen Arbeiten. Es genügt wohl etwas Unterricht in Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra, in einigen leichteren Gebieten aus der praktischen Geometrie und die Behandlung von einfachern Hilfsinstrumenten, wie Winkelspiegel, Prisma und Nivellierinstrument.* Neben einem geringen Aufwand an Zeit und Kosten, die doch immer für die Lohnforderungen eines Arbeiters einen Maasstab bilden, hat die Aus-

* Die Gewerbeschule in Basel ist in dieser Richtung bereits vorangegangen, wie aus dem Dezemberheft unserer Zeitschrift hervorgeht. Red.

bildung von Hilfskräften an den Gewerbeschulen noch einen gewaltigen Vorteil vor der Ausbildung an den Techniken.

Die Gewerbeschulen sind im ganzen Lande recht zahlreich, während nur wenige Techniken da sind. Erstere werden also viel eher im Stande sein, rasch dem Geometer sein Hilfspersonal zu liefern als letztere, abgesehen davon, dass überhaupt sich künftig ein junger Mann besinnen wird, ein Technikum zu besuchen, um dann zeitlebens in der zweiten Klasse sitzen zu müssen. Es wäre wohl zu wünschen, dass unser Verein, resp. der Vorstand, sich bald mit dieser Frage beschäftigte, damit bei den massgebenden Behörden Schritte zur Einschaltung der nötigen Kurse an den Gewerbeschulen getan werden können, bevor ein Mangel an Hilfskräften eintritt.

A. Fricker.

Ein riesiger Grundverkauf in London.

Ein Millionengeschäft, das vielleicht nicht ohne Grund von verschiedenen Londoner Zeitungen mit den kommenden Landreformen der liberalen englischen Regierung in Verbindung gebracht wird, hat in England grosse Aufmerksamkeit erregt. Es wurde bekannt gegeben, dass der Herzog von Bedford seinen Covent Garden-Besitz in London an den konservativen Abgeordneten H. Mallaby-Deeley verkauft hat. Ueber die Höhe der Kaufsumme ist nichts näheres bekannt. Es heisst jedoch, dass sie zehn Millionen Pfund Sterling (über 250 Millionen Fr.) überschreiten soll.

Das Gebiet dehnt sich über 26 Strassen im teuersten Viertel der westlichen Stadt, nicht weit vom Charing Cross-Bahnhof, aus und schliesst u. a. Londons Obst- und Gemüsemarkt Covent Garden ein, der dem Herzog allein alljährlich die nicht unbedeutende Pachtsumme von 400,000 Fr. einbrachte. Ferner fallen in das Gebiet das königliche Opernhaus Covent Garden, die Theater Drury Lane, Aldwych und Strand, das Waldorf Astoria-Hotel, das Gebäude des Polizeigerichts Bow Street, der National Sporting-Klub, und verschiedene Zeitungs- und andere Druckereien. Das Gebiet hat einen Flächeninhalt von 7,69 Hektar.

Erklärend sei obiger Zeitungs-Meldung noch hinzugefügt: Der oben angegebene Grundwert von mehr als 250 Millionen